

## W i e n e r   L a n d t a g

### E n t w u r f

Gesetz vom 1985, mit dem die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juni 1964 betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung - GWO), LGBL. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 3/1969, 24/1971, 13/1978, 5/1981 und 6/1983 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 39 ist als "(1)" zu bezeichnen. Als neue Abs. 2 und 3 sind anzufügen:
  - "(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, und welche die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 70a Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 70 in Betracht kommt.
  - (3) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er das magistratische Bezirksamt, in dessen Bereich er bettlägerig war, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 70a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet."

## 2. § 40 hat zu lauten:

"Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten, bei Wahlkarten gemäß § 39 Abs. 2 aber spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 39 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 70a Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit sowie der medizinischen Unbedenklichkeit zu enthalten."

## 3. § 41 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

"(5) Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte an einen Wahlberechtigten, der außerhalb des Bezirkes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bettlägerig ist, hat das ausstellende magistratische Bezirksamt jenes magistratische Bezirksamt, in dessen Bereich der Bettlägerige sich aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß dieser von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

(6) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 55, 70 und 70a ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Vorschriften."

## 4. Im § 52 Abs. 2 ist als letzter Satz anzufügen:

"In dieser Kundmachung ist auch anzuführen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 70a eingerichtet werden."

## 5. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen der §§ 70 und 70a werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt."

## 6. Die Überschrift des 4. Abschnittes hat zu lauten:

"Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen sowie durch bettlägerige Wahlkartenwähler"

7. Nach § 70 ist folgender § 70a einzufügen:

"70a

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 39 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat der Magistrat spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des 3. Abschnittes sowie des § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die besondere Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der Eintragungen im Verzeichnis der Wahlkartenwähler fest, wie viele Wahlkuverte abgegeben wurden. Die Wahlkuverte von bettlägerigen Wahlkartenwählern aus anderen Bezirken sind gesondert zu zählen und auch der gemäß Abs. 7 tätig werdenden Sprengelwahlbehörde gesondert zu übergeben.

(4) Die Niederschrift der besonderen Wahlbehörde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes und des Wahltages;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 3;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 69);
- f) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung);
- g) Feststellungen der Wahlbehörde nach § 73 Abs. 2.

(5) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen waren;
- b) das Verzeichnis der Wahlkartenwähler;
- c) die abgegebenen Wahlkuverte, gesondert nach Männern und Frauen sowie bezirkseigenen und bezirksfremden Wahlkartenwählern.

(6) Hierauf ist nach § 74 Abs. 4 vorzugehen, die Wahlhandlung beendet und der Wahlakt sofort der zuständigen Sprengelwahlbehörde nach Abs. 7 zu überbringen.

(7) Der Magistrat hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses für jeden und aus jedem Gemeindebezirk eine Sprengelwahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden des Bezirkes festzustellen hat. Jede dieser Wahlbehörden hat hierbei die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverte der bettlägerigen Wähler des Bezirkes in die Feststellung ihres eigenen Sprengelergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverte von bettlägerigen Wählern aus anderen Bezirken sind nach den §§ 73 Abs. 3 und 74 Abs. 2 lit. e zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## V O R B L A T T

Problem: Mit der Änderung der NRW 1971, BGBl. Nr. 232/84, wurden Bestimmungen geschaffen, daß am Wahltag bettlägerige Wähler von einer speziellen Wahlbehörde aufgesucht werden. Die Schaffung analoger Vorschriften für Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen ist verfassungsrechtlich geboten.

Ziel: Schaffung solcher organisatorischer Vorschriften, welche in gleicher Weise wie nach der NRW die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Personen, die sich nicht in Anstaltspflege befinden, gewährleisten.

Lösung: Novellierung jener §§ der GWO, welche sich mit Wahlkartenwählern sowie der Ermittlung der Sprengelergebnisse beschäftigen.

Alternativen: keine

Kosten: Diese sind von der Anzahl der zu bestellenden besonderen Wahlbehörden abhängig. In welchem Umfang seitens des in Frage kommenden Personenkreises von der Möglichkeit, am Wahltag von der Wahlbehörde aufgesucht zu werden, Gebrauch gemacht wird, kann derzeit allerdings nicht abgeschätzt werden. Schätzungen gehen bis 2 ‰ der Wahlberechtigten.

Gemeindewahlordnung  
Novelle 1985

Geltende Fassung

§ 39

Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprenkel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

§ 40

Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

Neue Fassung

§ 39

(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprenkel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, und welche die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde ( § 70a Abs. 1 ) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 70 in Betracht kommt.

(3) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er das magistratische Bezirksamt, in dessen Bereich er bettlägerig war, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 70a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.

§ 40

Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten, bei Wahlkarten gemäß § 39 Abs. 2 aber spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen

Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 39 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 70a Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit sowie der medizinischen Unbedenklichkeit zu enthalten.

## § 41

(1) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat auf der Vorderseite den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen.

(2) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte auch amtliche Stimmzettel auszufolgen. Diese sind in den im Abs. 1 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist zu verschließen und dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.

(3) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

(4) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Stampiglie) zu vermerken.

(5) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 55 und 70 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Bestimmungen.

## § 41

(1) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat auf der Vorderseite den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen.

(2) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte auch amtliche Stimmzettel auszufolgen. Diese sind in den im Abs. 1 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist zu verschließen und dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.

(3) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

(4) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Stampiglie) zu vermerken.

(5) Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte an einen Wahlberechtigten, der außerhalb des Bezirkes seiner

Eintragung in das Wählerverzeichnis bettlägerig ist, hat das ausstellende magistratische Bezirksamt jenes magistratische Bezirksamt, in dessen Bereich der Bettlägerige sich aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß dieser von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

(6) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 55, 70 und 70a ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Vorschriften.

## § 52

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bestimmt der Bürgermeister die Wahllokale, die im § 57 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit.

(2) Die nach Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in der üblichen Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

(3) Das Wahllokal ist spätestens am achten Tag vor der Wahl in jedem Haus durch Anschlag bekanntzugeben. Dieser Anschlag darf bis einschließlich des Wahltages nicht entfernt werden. Übertretungen dieses Verbotes werden vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

## § 52

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bestimmt der Bürgermeister die Wahllokale, die im § 57 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit.

(2) Die nach Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in der üblichen Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung der Ansammlung und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden. In dieser Kundmachung ist auch anzuführen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 70a eingerichtet werden.

(3) Das Wahllokal ist spätestens am achten Tag vor der Wahl in jedem Haus durch Anschlag bekanntzugeben. Dieser Anschlag darf bis einschließlich des Wahltages nicht entfernt werden. Übertretungen dieses



Verbotes werden vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

#### § 55

(1) In jedem Gemeindebezirk ist mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben. Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfspersonal sowie den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 70 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

#### 4. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen

#### § 55

(1) In jedem Gemeindebezirk ist mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben. Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfspersonal sowie den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 70 und 70a werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

#### 4. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen sowie durch bettlägerige Wahlkartenwähler

#### § 70a

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 39 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat der Magistrat spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des 3. Abschnittes sowie des § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die besondere Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der Eintragungen im Verzeichnis der Wahlkartenwähler fest, wie viele Wahlkuverte abgegeben wurden. Die Wahlkuverte von bettlägerigen Wahlkartenwählern aus anderen Bezirken sind gesondert zu zählen und auch der gemäß Abs. 7 tätig werdenden Sprengelwahlbehörde gesondert zu übergeben.

(4) Die Niederschrift der besonderen Wahlbehörde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes und des Wahltages;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 3;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 69);
- f) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung);
- g) Feststellungen der Wahlbehörde nach § 73 Abs. 2.

(5) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen waren;
- b) das Verzeichnis der Wahlkartenwähler;
- c) die abgegebenen Wahlkuverte, gesondert nach Männern und Frauen sowie bezirkseigenen und bezirksfremden Wahlkartenwählern.

(6) Hierauf ist nach § 74 Abs. 4 vorzugehen, die Wahlhandlung beendet und der Wahlakt sofort der zuständigen Sprengelwahlbehörde nach Abs. 7 zu überbringen.

(7) Der Magistrat hat

unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses für jeden und aus jedem Gemeindebezirk eine Sprengelwahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden des Bezirkes festzustellen hat. Jede dieser Wahlbehörden hat hiebei die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverte der bettlägerigen Wähler des Bezirkes in die Feststellung ihres eigenen Sprengelergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverte von bettlägerigen Wählern aus anderen Bezirken sind nach den §§ 73 Abs. 3 und 74 Abs. 2 lit. e zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## E r l ä u t e r u n g e n

### A) Allgemeines

Nach den grundsätzlichen Verfahrenseinrichtungen der Wahlordnungen für die allgemeinen Vertretungskörper besteht ein geschlossenes System von Sprengel- und Gemeindewahlbehörden, vor welchen die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes der in Heil- und Pflegeanstalten (Altersheimen) untergebrachten Pfléglinge wurden durch die Nationalrats-Wahlordnung 1949 besondere Wahlsprengel samt den entsprechenden Sprengelwahlbehörden geschaffen. Bettlägerige Pfléglinge werden dort von der Wahlbehörde aufgesucht.

Mit dem Bundesgesetz vom 23. Mai 1984, BGBl. Nr. 232, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wurde, wird für Wahlberechtigte, die aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen am Wahltag bettlägerig sind, sich a b e r n i c h t in einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, die Stimmenabgabe im häuslichen Bereich durch Besuch einer besonderen Wahlbehörde möglich. Gleichartige Vorschriften, welche praktisch jedem erheblich erkrankten Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl gewährleisten, werden auch im Bereich der Gemeinde und des Landes Wien diese bürgerfreundliche Form der Stimmenabgabe einführen.

Mangels jeglicher Erfahrungswerte kann über die Kosten keine Voraussage gemacht werden.

## B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.: Der neue Abs. 2 des § 39 enthält die Einführung einer weiteren Art der Ausübung des Wahlrechtes und damit auch die Aussage über die Einführung einer "besonderen Wahlbehörde" (§ 70a Abs.1).

Die Bestimmung des Abs. 3 soll nicht mehr notwendige Besuche der besonderen Wahlbehörden vermeiden helfen. Die Vorschrift wendet sich an die Sorgfalt des Wählers; bei Unterlassung ist jedoch keine Straffolge vorgesehen.

Zu 2.: Die Ausstellung der Wahlkarte für den Besuch der besonderen Wahlkommission kann nicht wie sonst allgemein bis zum dritten, sondern nur bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Die Organisierung der besonderen Wahlbehörden nach dem Bedarf, der erst durch die Wahlkartenausstellung beurteilt werden kann, erfordert diese Besonderheit, auf welche die Öffentlichkeit zur gegebenen Zeit hinzuweisen sein wird.

Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, die auch eine Aussage zur medizinischen Unbedenklichkeit der Ausübung des Wahlrechtes zu enthalten hat, erscheint notwendig, um Mißbräuchen entgegen zu wirken. Amtsärztliche Bestätigungen sind aber nicht notwendig.

Zu 3.: Zuständig für die Ausstellung der Wahlkarte ist das örtliche magistratische Bezirksamt, in dessen zugeordneten Wahlsprengeln der Betreffende im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Dieses hat, wenn der Bettlägerige sich anderswo aufhält, das danach zuständige magistratische Bezirksamt zu verständigen.

Abs. 6 des § 41 entspricht dem bisherigen Abs. 5, vermehrt um die Zitierungsberichtigung.

Zu 4.: Die Wahllokalkundmachung mit dem im § 52 GWO bestimmten Inhalt wird auch die Zahlen der besonderen Wahlbehörden in den Bezirken anzugeben haben.

Zu 5.: Unter dieser Ziffer wird nur eine Zitierungsberichtigung vorge-  
nommen.

Zu 6.: Die Änderung der Überschrift zum 4. Abschnitt ergibt sich aus der  
Neueinführung.

Zu 7.: Abs. 1 des neuen § 70a enthält die grundsätzliche Aussage  
über die Organisation. Sie besuchen den Wahlberechtigten im  
häuslichen Bereich; sie haben kein Wahllokal und sind jeweils  
im ganzen Bezirk nach Bedarf einsetzbar.

Abs. 2 ordnet die sinngemäße, d.h. auf die besondere Art  
der Stimmenabgabe im häuslichen Bereich abgestellte, Anwendung  
der allgemeinen Vorschriften über die Wahlhandlung an. Daß dabei  
einzelnen Anordnungen, wie z. B. § 63 GW0, überhaupt kaum Bedeutung  
zukommt, erscheint selbstverständlich.

Die Abs. 3 bis 6 enthalten die notwendigen Anpassungen für die  
abschließenden Feststellungen dieser Wahlbehörden und die Weiter-  
gabe ihrer Akten an die zuständige Sprengelwahlbehörde.

Abs. 7 weist besonders zu bestimmenden Sprengelwahlbehörden die  
ununterscheidbare Einbeziehung der übernommenen Wahlkuverte der  
bettlägerigen Wähler in die Feststellung des eigenen Wahlergebnisses  
zu.